

Reglement ABSENZENWESEN VSG Tägerwilen

RECHTSGRUNDLAGE

- 411.11 Gesetz über die Volksschule §46

GRUNDSÄTZE

- Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.
- Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind pünktlich, gepflegt und ausgeruht in die Schule zu schicken.
- Erziehungsberechtigte haben das grösste Interesse und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen.
- Schulabsenzen gelten als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen erfolgen. Gesuchen aus anderen Gründen kann entsprochen werden (z.B. religiöse Feste, Sportanlässe, freiwillige Jugendarbeit).
- Gesuche werden grundsätzlich wohlwollend und in der Balance der verschiedenen Interessen beurteilt.

NICHT VORHERSEHBARE ABSENZEN

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder Unfall nicht zum Unterricht erscheinen, teilen die Erziehungsberechtigten dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn mit. (Primarschule an die Klassenlehrperson / Sekundarschule an die Schulverwaltung: 071 666 85 85)
- Absenzen, die nicht begründet werden, werden als unentschuldigt angesehen. Es gilt die Meldepflicht der Eltern.
- Bei gehäuften kurzen Absenzen wegen Krankheit nimmt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf und bespricht die Angelegenheit. Bleiben Fragen offen, kann durch die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis angefordert werden.
- Muss ein Schüler, eine Schülerin den Unterricht krankheitshalber verlassen, informiert die das Kind unterrichtende Lehrperson die Eltern und vergewissert sich, dass der Schüler, die Schülerin gut nach Hause kommt. Der angebrochene Halbttag wird als entschuldigte Absenz eingetragen.

VORHERSEHBARE ABSENZEN

- Termine bei Ärzten, Beratungsstellen u.a. sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- Für voraussehbare Absenzen muss so früh als möglich - spätestens zwei Wochen vorher - ein begründetes Gesuch eingereicht werden. (E-Mail oder Brief)
 - Bei Gesuchen bis zu einem Schultag an die die Klassenlehrperson.
 - In allen weiteren Fällen an die Schulleitung.
- Zusätzliche Berufspraktika während der Unterrichtszeit kann die Klassenlehrperson der Sekundarschule bewilligen, wenn...
 - bis zur Gesuchstellung auch Ferienzeit zum Schnuppern verwendet wurde.
 - kein Schnuppertermin in der unterrichtsfreien Zeit möglich war/ist. Die ist durch den Schnupperlehrbetrieb zu bescheinigen.
 - die berechtigte Hoffnung besteht, in diesem Betrieb die Lehrstelle zu erhalten.
- Die Erziehungsberechtigten und der oder die Schülerin sind selber verantwortlich dafür, dass der verpasste Lernstoff in der unterrichtsfreien Zeit innert nützlicher Frist selbständig nachgearbeitet wird. Dafür steht an der Primarschule die Hausaufgabenhilfe und an der Sek das Förderzentrum zur Verfügung.

RELIGIÖSE FEIERTAGE

Für das Begehen eines religiösen Feiertages ausserhalb des christlichen Feiertagskalenders gilt: Die Schulleitung kann auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin - spätestens zwei Wochen vorher - einmal pro Schuljahr einen freien Tag bewilligen.

ABSENZENKONTROLLE

- Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen im Lehreroffice. Die Absenzen müssen im Zeugnis aufgeführt werden. Die Lehrpersonen sind in jedem Fall verpflichtet, unentschuldigte Absenzen sofort der Schulleitung zu melden.
- Entschuldigte Absenzen sind:
 - Bewilligte Anträge bei Trauerfeiern oder familiären Festen, Sportanlässen und freiwillige Jugendbetreuungsarbeit.
 - Krankheit
 - Unfall
 - Eine verspätete Rückkehr aus den Ferien, welche nicht über Jokertage abgedeckt sind, gilt grundsätzlich als unentschuldigte Absenz. Diese kann jedoch entschuldigt werden, wenn von den Eltern schriftlich nachgewiesen wird, dass höhere Gewalt (Krankheit, Unfall, Wetterbedingungen etc.) der Grund für die verspätete Rückkehr ist.
 - Jokertage

Diese Liste ist abschliessend.

- Für Absenzen bei Sportanlässen auf Grund von besonderen Begabungen gilt ein spezielles Reglement bezüglich regelmässiger Dispensation vom Unterricht, welches durch die Schulleitung mit den betreffenden Schülern und Eltern geklärt wird.

- Unentschuldigte Absenzen sind:
 - Absenzen ohne Antragsbewilligung ausserhalb der Jokertagregelung
 - Krankheit oder Unfall ohne elterliche Abmeldung bei der Schule
- Verweis oder Anzeige
 - Bei unentschuldigten Absenzen wird ein schriftlicher Verweis erteilt und darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Anzeige erstattet und eine Busse beantragt werden kann.

JOKERTAGE

- Pro Schuljahr können 2 Jokertage unbegründet bezogen werden.
- Jokertage werden von den Eltern bei der Klassenlehrperson (Primarschule) oder der Schulverwaltung (Sekundarschule) spätestens 3 Arbeitstage im Voraus angemeldet.
- Den Antrag für Jokertage reichen Sie über die Kommunikations-App Klapp ein.
- An der Sekundarschule sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, alle Lehrpersonen, bei denen sie unterrichtet werden, selbständig zu informieren.
- Jokertage werden als ganze Tage verrechnet. Das Fernbleiben an einem halben Tag wird als ganzer Jokertag verrechnet (z.Bsp. Mittwoch).
- Das Kumulieren in ein anderes Schuljahr ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zusammen mit den Erziehungsberechtigten verantwortlich, dass der verpasste Stoff nachgeholt wird. Dafür stehen an der Primarschule die Hausaufgabenhilfen und an der Sek das Förderzentrum zur Verfügung. Die Eltern, der Schüler oder die Schülerin sind selber für das Einholen von Informationen bezüglich verpassten Stoffes zuständig.
- Prüfungen werden in der Freizeit nachgeholt.
- Während schulischer Sonderveranstaltungen wie Besuchstagen, Lagern, Exkursionen, Sporttagen, Projektwochen und am 1. Schultag des Schuljahres, können keine Jokertage bezogen werden. Diese Liste ist nicht abschliessend. Besondere Anlässe in der Klasse gehören ebenso zur hier aufgeführten Liste. Die Verantwortung darüber obliegt dann der Klassenlehrperson.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen. Bei unentschuldigten Absenzen wird pro Datum ein Jokertag aberkannt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement und tritt per 18. September 2017 in Kraft.